Was versteht man unter dem Begriff "Verjährung"?

- Nach Ablauf eines gesetzlich definierten Zeitraumes verliert der Gläubiger die Möglichkelt einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen.
- Die Verjährung bewirkt nicht den Untergang des Anspruchs, der Schuldner ist jedoch berechtigt die "Einrede der Verjährung" geltend zu machen (Leistungsverweigerungsrecht).

Art	regelmäßige Verjährungsfrist	verkürzte Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand	
Beginn	mit Entstehung des Anspruchs		
Dauer	30 Jahre	4 Jahre	2 Jahre
dazu gehören aufgrund der beteiligten Personen	 Forderungen von Privat- leuten gegen Privatleute Forderungen von Privat- leuten gegen Geschäfts- leute 	 Forderungen von Geschäftsleuten gegen Geschäftsleute (Geschäftsschulden) 	 Forderungen von Geschäftsleuten gegen Privatleute (Alltagsschulden)
 aufgrund des jeweiligen Sach- verhaltes 	 Urteile Prozessvergleiche Vollsteckungsbescheide Konkursforderungen Darlehen 	 Mieten, Pachten Zinsen wiederkehrende Leistungen wie: Ruhegelder, Unterhaltsbeiträge, Renten 	 Fahrgeld und Fracht Forderungen der Gastwirte Mietzinsen aufgrund beweglicher Sachen Lohn- und Gehaltsforderungen Honorare, z. B. von Ärzten, Notaren Gebühren und Auslagen, z. B. von Zeugen

Unterscheiden Sie Unterbrechung und Hemmung der Verjährung.			
Unterbrechung der Verjährung	Hemmung der Verjährung		
Die Verjährung beginnt von neuem zu laufen. Der Tag der Unterbrechung bestimmt das neue Verjährungsda- tum. Die Zeit vor der Unterbrechung wird nicht mehr berücksich- tigt.	Die Verjährung wird um den Zeitraum der Hemmung verlängert.		
Gründe für eine Unterbrechung Anerkenntnishandlungen durch den Schuldner: Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, Stundungsgesuch, Angebot anderweitiger Verrechnung Handlungen durch den Gläubiger: Erhebung der Klage (die Unterbrechung dauert fort, bis der Prozess rechtskrättig entschieden ist) Zustellung eines Mahnbescheids (die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Mahnbescheid seine Kraft verliert)) Antragstellung auf Zwangsvollstreckung (die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben wird)	Gründe für eine Hemmung ➤ Stundung der Leistung durch den Gläubiger ➤ Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt wie: Krieg, Unwetterkatastrophe, Epidemie (Der Gläubiger muss während der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist daran gehindert worden sein, seine Rechte wahrzunehmen.) ➤ berechtigte Leistungsverweigerung, z. B. durch ein gerichtliches Vergleichsverfahren ➤ Dauer der Ehe, wenn Ansprüche der Ehegatten untereinander bestehen		
Beispiel: Die Forderung eines Rohstofflieferanten an einen Ma- schinenhersteller ist fällig am 5.6.01. Eine Zinszahlung erfolgt am 15.9.02.	Beispiel: Der Einzelhändler hat eine Forderung an den Kunden, die fällig ist am 12.11.01. Der Kunde bittet am 5.5.02 um Stun- dung für 3 Monate. Dieser Bitte wird zugestimmt.		
Lösung: Dauer der Verjährung: 4 Jahre – Beginn: mit Ablauf des 31.12.01 – Unterbrechung: 15.9.02 – Ende der Verjährungsfrist: 15.9.06	Lösung: Dauer der Verjährung: 2 Jahre – Beginn: mit Ablauf des 31.12,01 – Unterbrechung am 5.5.02 – Stundung um 3 Monate – Ende der Verjährung am 5.8.04.		
Eine gewöhnliche Mahnungbewirkt nicht die Unterhiechung der Verjährung s			